

einen Arbeitsvertrag mit dem Verurteilten abzuschließen.

2.1. Über einen beabsichtigten **Wechsel der Arbeitsstelle durch den Verurteilten** hat der Betrieb das Gericht zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren. Einem Antrag des Verurteilten zum Abschluß eines Aufhebungs- oder Überleitungsvertrages darf der Betrieb ohne Zustimmung des Gerichts nicht stattgeben.

2.2. Bei **Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb** hat dieser vorher die Zustimmung des Gerichts zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung vor (vgl. §§ 56-59 AGB), kann die Zustimmung des Gerichts auch nachträglich eingeholt werden.

2.3. Der **Verurteilte verstößt gegen die ihm auferlegte Verpflichtung** zur Bewährung am Arbeitsplatz, wenn er den Betrieb ohne Zustimmung des Gerichts wechselt, die Arbeitsdisziplin verletzt oder seine Bewährungspflichten in anderer Weise nicht¹ erfüllt. Der Betriebsleiter hat das Gericht über derartige Pflichtverletzungen unverzüglich zu unterrichten (vgl. auch Anm.4.2. und 4.3. zu §342) und soll von seinem Recht Gebrauch machen, eine Disziplinarmaßnahme - außer fristloser Entlassung - auszusprechen (vgl. §254 Abs. 1, § 255 Abs. 2 AGB). Er kann auch die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission (vgl. § 255 Abs. 3 AGB) oder gerichtliche Maßnahmen gern. § 35 Abs. 5 StGB oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe beantragen, insbes. wenn Disziplinarmaßnahmen bereits erfolglos angewendet wurden oder schwerwiegende Pflichtverletzungen sofort gerichtliche Maßnahmen¹ erforderlich machen. Der Antrag gern. §32 Abs. 2 Eiff. 2 StGB soll vorher mit dem Arbeitskollektiv des Verurteilten oder der zuständigen Konfliktkommission oder dem Schöffenkollektiv beraten werden (vgl. auch Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/22, S.656; 1975/23, S.682).

3.1. Zur **Antragstellung auf Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle** ist nur der Verurteilte berechtigt.

3.2. Ein **Antrag des Betriebes auf Zustimmung zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses** soll nur bei zwingenden Gründen gestellt werden (z. B. wenn eine fristlose Entlassung unumgänglich ist oder der Verurteilte infolge von Änderungen der Produktion, der Struktur oder des Stellen- oder Arbeitskräfteplans nicht weiter beschäftigt werden kann). Grundsätzlich ist einem Betriebswechsel des Verurteilten entgegenzuwirken, um diesen unter dem Einfluß eines Arbeitskollektivs, das eine wirksame Erziehung und Kontrolle ausüben kann, zu belassen.

3.3. Die **Zustimmung zum Antrag des Verurteilten zum Wechsel der Arbeitsstelle oder des Betriebes zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses** kann z. B. erteilt werden, wenn der Verurteilte seinen bisherigen Arbeitsplatz wegen seiner Aus- und Weiterbildung oder aus anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen wechseln will oder wenn die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses aus zwingenden Gründen (vgl. Anm. 3.2.) notwendig ist. Die Zustimmung ist vor allem dann möglich, wenn die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz auch im neuen Betrieb eine wirksame erzieherische Einflußnahme und Kontrolle ermöglicht.

3.4. Zur **Zuständigkeit für die Entscheidung** vgl. § 357 Abs. 1 und im Falle einer Übertragung der Verwirklichungsaufgaben § 342 Abs. 7. Zur Mitwirkung von Schöffen vgl. § 357 Abs.2. Eine mündliche Verhandlung sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor. Sie kann daher nur ausnahmsweise zur Klärung wichtiger Entscheidungsvoraussetzungen anberaumt werden (vgl. entsprechend Anm. 5.2. zu § 342).

3.5. Der **Beschluß des Gerichts** ist dem Staatsanwalt, dem Verurteilten und seinem bisherigen Betrieb, bei einer Übertragung der Bewährung am Arbeitsplatz auch dem neuen Betrieb des Verurteilten, bekanntzumachen (vgl. § 184 Abs. 1 und 2). Gegen den Beschluß steht dem Staatsanwalt die Beschwerde zu (vgl. § 359).

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des §35 Absatz 3 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen.